

Monatskarten für die Dauer eines Kalendermonates; sie werden für bestimmte, von dem Besteller zu bezeichnende Strecken für die I., II. oder III. Wagenklasse ausgegeben und berechtigen zur beliebigen Fahrt mit allen dem öffentlichen Personenverkehre dienenden Zügen. Die Gültigkeit erlischt um Mitternacht des letzten Monatstages.

Monatskarten für zwei Strecken zwischen denselben Stationen werden zum Preise der Karten für die längste Strecke ausgegeben.

Soweit Monatskarten fertig gedruckt ausliegen, werden sie binnen 1 Stunde, sonst binnen 24 Stunden nach der Bestellung ausgegeben.

Für mehrere Angehörige eines Hausstandes, und zwar den Haushaltungsvorstand, dessen Ehegatten und die Diensthofen sowie für solche minderjährige Hausstandsangehörige, welche Wohnung und Kost unentgeltlich erhalten, braucht nur eine Monatskarte mit dem vollen Preise bezahlt zu werden (Stammkarte), die übrigen Karten (Nebenkarten) werden zum halben Preise abgegeben. (Preise der Monatskarten siehe Seite 45.)

Die Karten sind nicht übertragbar; der Eigentümer hat sie mit seinem Vor- und Familiennamen mit Tinte zu unterschreiben.

Schülerkarten für Schüler der höheren und niederen Schulen, der Handels-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen und für Jünger von Vorbereitungsanstalten und Seminaren zum Besuche des Unterrichts, sowie für Konfirmanden zum Besuche des Konfirmationsunterrichts und des Gottesdienstes. Für die Besucher von Universitäten und anderen Hochschulen, Akademien, Konservatorien usw. werden Schülerkarten nicht ausgegeben. Die Schülerkarten werden für II. oder III. Klasse auf die Dauer von 1 bis 12 Monaten ausgefertigt. Sie gelten für Personenzüge, entweder an allen Werktagen oder nur an bestimmten Tagen, in beiden Fällen entweder zur Fahrt in beiden Richtungen oder nur in einer Richtung.

Die Bestellung einer Schülerkarte hat spätestens 1 Woche vor dem ersten Gültigkeitstage schriftlich bei der Fahrkartenausgabe unter Beifügung einer Bescheinigung des Schulvorstandes über den Schulbesuch, bei Konfirmanden des Pfarrers, zu erfolgen; soll die Karte nur an bestimmten Tagen gelten, so müssen diese in der Bescheinigung angegeben sein. Der Einheitspreis beträgt für 1 Kilometer: bei Gültigkeit für alle Werktage und beide Richtungen 3 S in II. Kl., 2 S in III. Kl., für alle Werktage und eine Richtung in II. Kl. 1,5 S , in III. Kl. 1 S (hierbei wird der Monat zu 20 Schultagen gerechnet); für bestimmte Tage und beide Richtungen in II. Kl. 4 S , in III. Kl. 2,66 S , für bestimmte Tage und eine Richtung in II. Kl. 2 S , in III. Kl. 1,33 S . Die Geschwister eines Schülers, für den eine Schülerkarte gelöst wird oder bereits gelöst ist, erhalten die Schülerkarten zum halben Preise, doch dürfen solche Geschwisterkarten weder für

längere Zeitdauer noch eine größere Fahrstrecke gelten als die Stammkarte. Die Schülerkarten sind nicht übertragbar.

Arbeiterfahrkarten IV. Klasse, und zwar Monatskarten, Wochenkarten und Rückfahrkarten, werden nach Bedürfnis ausgegeben. Die Arbeiter-Monats- und die Arbeiter-Wochenkarten zu einer täglichen Hin- und Rückfahrt gelten zu allen Zügen mit IV. Klasse, die früh vor 9 Uhr und nachmittags nach 2 Uhr verkehren.

Rundreisefarten siehe Seite 46.

Zuschlagskarten zum Übergang aus einem Personenzug in einen Schnellzug.

Der Inhaber einer Personenzugkarte hat zuzulösen: beim Übergang in die gleiche Klasse des Schnellzuges 1 Schnellzug-Zuschlagskarte, beim Übergang aus III. Kl. Personenzug in die II. Klasse des Schnellzuges oder aus II. Klasse Personenzug in die I. Klasse Schnellzug: $\frac{1}{2}$ Fahrkarte III. Klasse Personenzug und 1 Schnellzug-Zuschlagskarte.

Schnellzug-Zuschlagskarten kosten 1 S für 1 km unter Auf- ründung auf 10 S .

Umwegkarten werden für gewisse Strecken ausgegeben, um den Reisenden die Befahrung einer Umwegstrecke gegen entsprechende Nachzahlung zu ermöglichen.

Platzkarten. Bei Durchgangszügen (D-Zügen) ist für die Benutzung eines numerierten Platzes außer der Fahrkarte eine Platzkarte zu lösen, die in I. und II. Klasse 1 M , in III. Klasse 0,50 M für Entfernungen bis zu 150 km, 2 M und 1 M bei größeren Entfernungen kostet.

Bettkarten zur Benutzung der Schlafwagen. Sie sind ebenfalls außer der Fahrkarte zu lösen. Die Preise betragen

	I. Kl.	II. Kl.
für Dresden-Wien	10,50 M	8,50 M ,
Dresden-Hof	6,00 " "	4,50 " "
Dresden-München	10,00 " "	8,00 " "

Zur Benutzung des Schlafwagens nach Myslowitz sind Bettkarten von Leipzig zu bezahlen; sie kosten

für Leipzig-Breslau	7,00 M ,	5,50 M ,
Leipzig-Myslowitz	10,00 " "	8,00 " "

Bahnsteigkarten zum einmaligen Betreten der abgesperrten Bahnsteige kosten 10 S .

Hundekarten. Der Preis beträgt 1,5 S für 1 km unter Auf- ründung auf 10 S . Die Beförderung der Hunde erfolgt gewöhnlich in besonderen Behältern. Hundekarten sind auch zu lösen, wenn ausnahmsweise gestattet wird, Hunde in die Personenwagen mit- zunehmen.

II. Beförderungsbestimmungen.

Autritt der Fahrt. Mit Rundreisefarten und Fahrschei- nheften (auch Buchfahrkarten) kann die Reise an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer, mit einfachen Fahrkarten und Rückfahrkarten außer am Tage der Abstempelung auch an dem folgenden Tage angetreten werden. Für den Beginn der Geltungs- dauer ist der Tag der Abstempelung maßgebend.

Fahrtunterbrechung. Mit einer einfachen Fahrkarte kann die Fahrt einmal, mit einer Rückfahrkarte auf der Hin- und Rück- fahrt je einmal unterbrochen werden. Sofort nach dem Verlassen des Zuges ist die Fahrkarte dem Stationsvorsteher zur Bescheinigung der Fahrtunterbrechung vorzulegen. Auf eine einfache Fahrkarte muß die Fahrt spätestens am nächsten Tage fortgesetzt werden. Bei einer Rückfahrkarte ist die Dauer der Fahrtunterbrechung innerhalb der Gültigkeit der Karte nicht beschränkt. Auf Arbeiterfahrkarten ist Fahrtunterbrechung nicht gestattet.

Ermäßigung für Kinder. Kinder unter 4 Jahren, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden frei befördert. Kinder im Alter von 4 bis zu 10 Jahren werden zum halben Fahrpreise befördert.

Gesellschaftsfahrten. Größeren Gesellschaften von mindestens 30 Personen, oder bei geringerer Teilnehmerzahl gegen Lösung von mindestens 30 Fahrkarten, wird zu gemeinschaftlicher Fahrt in der- selben Wagenklasse eine Ermäßigung von 50% des gewöhnlichen Fahrpreises der einfachen Fahrt gewährt.

Anträge auf Bewilligung der Vergünstigung sind schriftlich an die Abfahrtsstation unter Angabe des Tages der Reise, der An- fangs- und Bestimmungsstation, des Zugs, der Wagenklasse und der Teilnehmerzahl zu richten. Die Benutzung eines Schnellzugs ist nur mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion zulässig. Vom Sonnabend vor bis Dienstag nach Ostern und Pfingsten, sowie an denjenigen Tagen, die von der Generaldirektion der Staatseisen- bahnen bekannt gegeben werden, wird die Ermäßigung nicht gewährt. Die Hinreise ist stets gemeinschaftlich auszuführen; gemeinsame Rück- fahrt kann gefordert werden.

Ausflüge zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken.

Für Ausflüge, die von Studierenden akademischer Anstalten (wozu auch Bergschulen, Kunstschulen, Kunstgewerbeschulen und Fachschulen zu rechnen sind) unter Leitung von Lehrern zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken gemeinschaftlich unternommen werden, wird bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen (einschl. der Lehrer) oder bei Lösung von Fahrkarten für mindestens 10 Personen eine Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß bei Benutzung der II. und III. Wagenklasse für einfache oder Hin- und Rückfahrt je 2 Teilnehmer auf eine Fahrkarte zum vollen Preise befördert werden. Wird die Benutzung von Schnellzügen zugelassen, so ist für je 2 Teil- nehmer eine Schnellzug-Zuschlagskarte zum vollen Preise zu lösen. Freigeпад wird in keinem Falle gewährt.

Der Antrag ist von dem leitenden Lehrer schriftlich unter Angabe des Reisezwecks, des Tages der Reise, des Reiseziels, der zu benutzenden Züge und Wagenklasse, sowie der Zahl der Teilnehmer an die Abgangsstation zu richten, und zwar tunlichst 1 Tag vor dem Ausfluge.

Schulfahrten und Ferienkolonien. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich konfessionierter und beaufsichtigter Privatschulen, auch Fortbildungsschulen, Seminarien, Präparandenanstalten, Unter- richtsanstalten für Blinde und Taubstumme, sowie aller für die weitere berufliche Ausbildung jugendlicher Personen bestimmter Fach- schulen, soweit sie nicht unter die akademischen Anstalten fallen, werden zu gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen (einschl. der begleitenden Lehrer, Lehrerinnen oder des Schulinpektors) oder bei Zahlung für mindestens 10 Personen in der III. Wagen- klasse bei einfacher oder Hin- und Rückfahrt zum halben Fahrpreise ohne Freigeпад befördert.

Zu Schnellzügen sowie an Sonn- und Festtagen wird die Ermäßigung nur mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion gewährt. Zwei Schüler derjenigen Klassen, die im allgemeinen von Kindern unter 10 Jahren besucht werden, werden für eine Person gerechnet.